

# § PRISMA

*Mandantenmagazin der  
Rechtsanwälte Kleiner & Kieckhäfer*

## *7. Ausgabe*

Unser Messeauftritt war ein voller Erfolg. Zahlreiche Bürger besuchten uns auf der Leistungsschau, informierten sich zu vielerlei rechtlichen Fragen und freuten sich über unsere Werbegeschenke mit Mehrwert wie Kugelschreiber, Notizblöcke und Stofftragetaschen.



„Unser Messestand bei der Leistungsschau von ASS im September 2008.“

In dieser Ausgabe des Magazins PRISMA beschäftigen wir uns wieder mit vielen interessanten Themen.

Auf ausdrücklichen Wunsch vieler Leser veröffentlichen wir - nochmals - unsere Checkliste zum (Ehegatten-) Testament.

Außerdem lesen Sie, welche Rechte Sie bei einem Verkehrsunfall haben.

Sie finden auch wieder einige kuriose Bestimmungen auf unserer letzten Seite.

Unsere Rechtsanwälte sind immer wieder gerne bereit, auch Vorträge zu Rechtsthemen zu halten. Fragen Sie einfach an, gerne kommen wir auch in Ihr Unternehmen und schulen Ihre Mitarbeiter.



Rechtsanwalt Kieckhäfer beim Vortrag: „Haftung im Ehrenamt“ im Rahmen der Stutenseer „guten Geschäfte“.



Unsere Homepage wurde bereits von Beginn an in der Anwaltsliste des „Juristischen Internet Projektes Saarbrücken“ verzeichnet. Hierin werden nur Homepages aufgenommen, die einen „Mehrwert“ bieten, also Informationen für den Besucher bieten, die über das normale Maß hinaus gehen. Ein Eintrag hierin stellt somit eine Auszeichnung dar.

Mitglied bei ASS



Unsere email-Adresse:

[ra.kuk@t-online.de](mailto:ra.kuk@t-online.de)

Unsere Homepage:

[www.rechtsanwalt-stutensee.de](http://www.rechtsanwalt-stutensee.de)

**Auf vielfachen Wunsch unserer Mandanten überlassen wir hier nochmals eine Checkliste der Punkte, über die Sie sich vor Abfassung eines Testaments Klarheit verschaffen sollten:**

1. Gibt es bereits eine sog. Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag)?
2. Gibt es eine Bindung; z.B. durch gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag mit einem bereits Verstorbenen? Kann diese Bindung evtl. noch beseitigt werden?
3. Bei Ehegatten: In welchem Güterstand befinden wir uns?
4. Wer soll erben?
5. Sollen bestimmte Vermögensteile einem bestimmten Erben bzw. einer bestimmten Person zustehen (z.B. Haus oder Unternehmen)?
6. Soll jemand nichts bekommen?
7. Wer ist pflichtteilsberechtigt?
8. Wer soll erben, wenn der vorgesehene Erbe vorverstorben ist?
9. Testamentsvollstreckung?
10. Können evtl. weitere Erben hinzukommen, die bedacht werden sollen (z.B. weitere Enkelkinder)?
11. Werden die Erben/Nichterben das Testament erwartungsgemäß akzeptieren?
12. Können die Pflichtteilsberechtigten, die ihren Pflichtteil nicht erhalten, durch sog. Strafklauseln vom Verlangen des Pflichtteils abgehalten werden (besonders beim Berliner Testament interessant)?
13. Kann der Erbe evtl. Pflichtteilsansprüche befriedigen?
14. Kann der Erbe die wahrscheinlich anfallenden Erbschaftssteuern begleichen?
15. Bei Vor- und Nacherbschaft bzw. auch Schlusserbschaft: Sollen und evtl. wie sollen die Schluss- bzw. Nacherben geschützt werden?
16. Soll der Erbe in der Verfügung über den Erbteil beschränkt werden?
17. Wie und wo soll das Testament verwahrt werden?

Zu einer Rechtsberatung sollten Sie möglichst alle vorangegangenen Verfügungen von Todes wegen mitbringen und unbedingt auch evtl. Eheverträge zwischen Ehegatten. Ihr Rechtsanwalt unterliegt der Schweigepflicht. Sie können daher offen sprechen, auch über vorangegangene Ehen oder nichteheliche Kinder etc.

Am 01. September 2009 ist eine große Gesetzesreform zum Verfahrensrecht in Familiensachen in Kraft getreten, aber bereits im Jahr 2008 gab es eine große Unterhaltsreform. Mit diesen Reformen reagiert der Gesetzgeber u.a. auch auf den gesellschaftlichen Wandel. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) geht nach wie vor von einer lebenslangen Ehe aus, doch die Realität sieht anders aus. Dies musste endlich umgesetzt werden, um auch den sog. „Patchworkfamilien“ und Kindern nicht verheirateter Paare gerecht zu werden. Insoweit hat auch das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber zum Handeln gezwungen.

Einige Stichpunkte zu den Änderungen:

- ▶ Die Höhe des Kindesunterhaltes ist gesetzlich geregelt.
- ▶ Das sog. „Altersphasenmodell“ beim Betreuungsunterhalt ist abgeschafft. Das Gericht muss jetzt im Einzelfall prüfen, ob der betreuende Elternteil eigene Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil hat.
- ▶ Im Geschiedenenunterhaltsrecht ist der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit stärker ausgeprägt.
- ▶ Es gibt deutliche Rangänderungen im Unterhaltsrecht.
- ▶ Die Familiengerichte sind jetzt für (fast) alle Rechtsstreitigkeiten zuständig,

die im Zusammenhang mit der Ehe stehen.

▶ Im Versorgungsausgleichs- und Zugewinnverfahren gibt es einige Änderungen, deren Erläuterung aber den Rahmen unseres Magazins sprengen würde.

Unter anderem am 11. Februar 2010 hat Frau Rechtsanwältin Kleiner in einem Vortrag über das Thema Trennung und Trennungsfolgen informiert.



Frau Rechtsanwältin Kleiner beim sehr gut besuchten Vortrag zu „Erben und Vererben“ im Rahmen des „Wissens- und Infomarktes“ der Aktiven Selbständigen Stutensee e.V. in der Festhalle Blankenloch.

## Arbeitsrecht

Es ist wichtig, dass die Arbeitsverträge möglichst alle Regelungen enthalten. Arbeitnehmer und Arbeitgeber sollten sich dabei an folgende Checkliste halten:

Das sollte er enthalten:

- ▶ Name, Anschrift, genaue Firmierung, Gesellschaftsform und Unternehmensträger des Arbeitgebers
- ▶ Name, Anschrift, Geburtsdatum und Sozialversicherungsnummer des Arbeitnehmers
- ▶ Ausführliche Tätigkeitsbeschreibung
- ▶ Arbeitsort (auch bei wechselndem Einsatz sollte dies erwähnt werden)
- ▶ Arbeitszeit (täglich und wöchentlich)
- ▶ Höhe der Vergütung, einschließlich aller zusätzlichen Zahlungen, wie Zulagen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderumlagen etc.
- ▶ Fälligkeit der Vergütung
- ▶ Dauer der Probezeit
- ▶ Urlaubsanspruch

▶ Kündigungsfristen (wobei ein Verweis auf das Gesetz genügt)

▶ Hinweis auf die Geltung von Tarifverträgen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen etc.

Mit dieser Checkliste können Arbeitgeber und Arbeitnehmer überprüfen, ob ihr eigener Arbeitsvertrag noch einer Ergänzung bedarf, oder ob alles so in Ordnung ist.

### **Änderungskündigung wegen Wegfalls des Arbeitsplatzes als Hausmeister**

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass eine Änderungskündigung wegen Wegfalls des bisherigen Arbeitsplatzes unwirksam ist, wenn der Arbeitgeber die notwendigen Anpassungen nicht auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Hintergrund war die Kündigung eines Hausmeisters des Gemeindehauses durch die Kirchengemeinde wegen Schließung des Gemeindehauses. Zwar hat die Kirche dem Hausmeister die Küsterstelle angeboten, dies jedoch mit der Auflage verbunden, er müsse in die Küsterwohnung einziehen, was der Hausmeister nicht wollte.

Diese Verbindung war im Rahmen der Änderungskündigung unzulässig. Das Gericht sah keine Notwendigkeit des Einzugs in die Wohnung.

## **VERKEHRSUNFALL! WAS DANN?**

Leider kommt es immer wieder zu Verkehrsunfällen, in die Sie unschuldig verwickelt werden. Ihnen stehen dann viele Rechte zu. Damit Sie diese wirklich umsetzen können, sollten Sie sich zu einem Anwalt Ihres Vertrauens begeben. In aller Regel zahlt bei einem Verkehrsunfall, den der Gegner verschuldet hat, die gegnerische Haftpflichtversicherung auch alle Rechtsanwaltskosten. Suchen Sie einen Rechtsanwalt auf, der Sie dann über alle Möglichkeiten informieren wird. Sie können die Schadensabwicklung völlig in die Hände des Rechtsanwalts geben.

Die Versicherungen versuchen gerne, das eigene Schadensmanagement anzupreisen. Beachten Sie jedoch, dass die gegnerische Haftpflichtversicherung ein großes Interesse daran hat, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Außerdem ist sie die Gegnerin in Ihrem Rechtsfall. Dies muss nicht unbedingt zu Ihrem Nachteil gereichen. Aber: Wollen Sie sich wirklich rechtlich von der Gegenseite beraten lassen?

Vergessen Sie nicht, dass Sie die/der Geschädigte sind und viele Rechte haben:

Sie können die Reparaturwerkstatt und den Gutachter Ihres Vertrauens beauf-

tragen; Sie allein entscheiden auch darüber, ob und wie der Schaden repariert wird, sofern kein Totalschaden vorliegt. Niemand kann Ihnen vorschreiben, ob Sie einen Mietwagen nehmen oder Nutzungsentschädigung verlangen. Allerdings können Sie beides nur dann verlangen, wenn Sie auch selbst fahr-tüchtig sind. Bei einer schwereren Verletzung haben Sie Schmerzensgeldansprüche und – wie bereits gesagt – Sie sind jederzeit berechtigt, einen Anwalt Ihrer Wahl aufzusuchen. Lassen Sie sich beraten.

Auf unserer Homepage finden Sie ein Unfallformular, das Sie am besten direkt nach dem Unfall ausfüllen und zur Beratung mitbringen oder Sie füllen es schon am Unfallort ggfs. zusammen mit dem Schädiger aus.

Sollte Sie ein Verschulden treffen und man Ihnen sogar einen strafrechtlichen Vorwurf machen, können wir Ihnen auch helfen. So vertrat Frau Kleiner einen Straßenbahnfahrer der Karlsruher Verkehrsbetriebe, dem ein Verschulden an einer Straßenbahnkollision vorge-worfen wurde.

Frau Rechtsanwältin Kleiner wurde inzwischen dazu auch vom ZDF inter-viewt. Im Internet können Sie den Be-richt sehen unter:

<http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/1044268>

## Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung:

Neben der Frage, wer den eigenen Nachlass nach dem Tod übernehmen soll, stellen sich viele Menschen angesichts von Fernsehmeldungen oder auch nach Erfahrungen im Verwandten- und Bekanntenkreis die Frage, wie sie selbst ihren Lebensabend verbringen möchten. Dies wird noch schwieriger, wenn wir uns über das Thema Krankheit, Siechtum und eine evtl. damit einhergehende notwendige Betreuung Gedanken machen müssen.

Um seine Gedanken und Wünsche vorab zu formulieren, gibt es die Möglichkeit, Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten abzufassen.

Dabei regelt die **Vorsorgevollmacht**, soweit dies möglich ist, den rechtlichen Bereich und die **Patientenverfügung** den medizinischen Bereich. Mit der Vorsorgevollmacht benennen Sie eine Person Ihres Vertrauens, die im Fall des Falles für Sie tätig werden soll. Mit der Patientenverfügung geben Sie dem Arzt einen Leitfaden an die Hand, wie Sie sich Ihr Patientendasein vorstellen. Dabei ist es wichtig, dass Sie auch hier noch eine Person bevollmächtigen, die im Zweifel Ihrem mutmaßlichen Willen Ausdruck verleiht. Dies ist auch gerade dann wichtig, wenn eine unvorhergesehene Situation eintritt und Sie nicht

mehr über Chancen und Risiken einer medizinischen Maßnahme aufgeklärt werden können. Ihr Wille ist nämlich nur dann bindend, wenn Sie aufgeklärt wurden. Ggfs. muss dann der Bevollmächtigte aufgeklärt werden und auch die Entscheidung treffen.

Zur Patientenverfügung wenden Sie sich (auch) an Ihren Hausarzt, der Sie aufklären und beraten kann. Zu den Themen Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informieren wir Sie gerne. Mehrfach hielt Frau Rechtsanwältin Kleiner auch Vorträge zu diesem Thema.

Nutzen Sie auch unsere Internetseite, die zahlreiche Informationen bereithält: [www.rechtsanwalt-stutensee.de](http://www.rechtsanwalt-stutensee.de)

Wir lassen Sie nicht im (Paragrafen-) Regen stehen...

...und wollen Ihnen kostengünstig und schnell zu Ihrem Recht verhelfen!



**IMPRESSUM**

Mandanten-  
magazin der  
Rechtsanwälte  
Kleiner &  
Kieckhäfer  
Fliederweg 1,  
76297 Stutensee

Texte,  
Gestaltung  
und Layout:  
Rechtsanwälte  
Heike Kleiner  
&  
Gernot Kieck-  
häfer

Verantwortlich  
für den Inhalt:  
Rechtsanwältin  
Heike Kleiner  
Fliederweg 1,  
76297 Stutensee

Alle Rechte  
vorbehalten

Nachdruck  
verboten.

## Kurioses

Wie schon in der letzten Ausgabe beschäftigen wir uns nochmals mit einigen Verordnungen und Gesetzen aus den USA:

- o In Baldwin Park/Kalifornien ist das Fahrradfahren in einem Swimmingpool verboten.
- o In Pittsburgh/Pennsylvania ist das Schlafen im Kühlschrank untersagt.
- o In Eureka/Illinois dürfen Männer mit Schnurrbärten nicht küssen.
- o In Ottumwa/Iowa dürfen Männer Frauen nur dann zuwinken, wenn sie die Frau kennen.
- o Schnecken, Faultiere und Elefanten dürfen in Kalifornien nicht als Haustiere gehalten werden.
- o Eine nette Geste war die Bestimmung von Lee County in Alabama. Dort dürfen Männer ihre Ehefrauen sonntags nicht böse anschauen.
- o Gut für Staubsaugervertreter: In Denver/Colorado darf niemand seinem Nachbarn einen Staubsauger leihen.
- o In Devon/Connecticut ist es nach Sonnenuntergang verboten, rückwärts zu laufen.
- o In Tylertown in Mississippi dürfen sich Männer nicht auf der Hauptstraße rasieren.
- o Falls Sie beabsichtigen sollten, bei ihrem nächsten Kinobesuch einen Löwen mitzunehmen, besuchen Sie kein Kino in Baltimore/Maryland.
- o Nicht nur in Alabama ist es verboten, mit verbundenen Augen Auto zu fahren, aber dort ist es gesetzlich niedergeschrieben.

*Mandanten und Interessierte, die unser Mandantenmagazin bereits angefordert haben, werden auch die weiteren Mandantenmagazine erhalten. Sollten Sie jedoch zu keiner der Gruppen gehören und möchten Sie künftig ebenfalls ein Exemplar erhalten, so wenden Sie sich doch bitte an unsere Kanzlei, oder laden Sie es sich auf unserer Homepage herunter. Sofern Sie das Magazin nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie ebenfalls um eine kurze Mitteilung.*



**RECHTSANWÄLTE  
KLEINER &  
KIECKHÄFER**

**FLIEDERWEG 1  
76297 STUTENSEE  
TEL.: 07244/74 06 05  
FAX: 07244/94 60 80**

**E-mail: [ra.kuk@t-online.de](mailto:ra.kuk@t-online.de)  
[www.rechtsanwalt-stutensee.de](http://www.rechtsanwalt-stutensee.de)**